



1. Name und Sitz

Unter dem Namen **Simbiosis Activa** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich. Er ist politisch und konfessionell unabhängig

2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt: Organisation von Menschen, die versuchen, strategisch und mit einfachen Mitteln ein Problembewusstsein für den Schutz und den Erhalt von Fauna und Flora in Kolumbien zu schaffen.

Der Verein will mit der einheimischen Bevölkerung partizipative Projekte realisieren, das Umweltbewusstsein fördern und unterstützen, sowie eine Partnerschaft mit anderen Gruppen (NGOs) und Menschen eingehen, die wie wir die Natur schätzen.

Unsere Aktivitäten konzentrieren sich auf den Erhalt von Flora und Fauna, Ökotourismus sowie die Gründung und Entwicklung von Naturschutzgebieten.

Wir unterstützen Gemeinschaften mit der Förderung von Fair Trade durch unseren ÖkoShop.

Hauptgedanke / Grundidee

Der Verein soll als Brücke dienen, damit sich die Menschen über die aktuellen Umweltschäden bewusst werden und sich an Projekten beteiligen, die die nötigen Ressourcen für die Reparatur, die Regeneration und die Wartung der Umwelt generieren.

Als Gegenleistung werden sie eine verbesserte Umwelt bekommen und auch hoch qualitative Informationen über die Fauna und Flora, wie man sie schützt, bewahrt und nachhaltig nutzt.

3. Finanzielle Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Jahresbeiträge der Mitglieder
- Ertrag aus Verkauf von ökologischen Produkten aus Kolumbien. (Öko-Shop)
- Spenden der öffentlichen Hand und von privaten Organisationen und Zuwendungen aller Art.
- Beiträge von Gönnern und Freunden des Vereins.
- Sponsoring.
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Subventionen



Das Geschäftsjahr entspricht dem Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember des folgenden Jahres

4. Mitgliedschaft und Mitgliederbeitrag

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Aktivmitglieder bezahlen Franken 80.— und die Passivmitglieder einen Freiwilligenbeitrag. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen. Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen.

Passivmitglieder oder Freiwillige ohne Stimmrecht können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Aufnahme gesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit per Ende des Jahres möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens 2 Monate vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Bei Nichteinverständnis oder Nichteinhalten der Statuten.

Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

Bleibt ein Mitglied trotz dreimaliger Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden.



7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 30 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Der Termin für die Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern bis Ende des Jahres bekannt zu geben. Traktandierungsanträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder kann können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 14 Tage nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende unerziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes, mögliche Kandidaten sind aktive Vereinsmitglieder welche seit mehr als 3 Jahren dem Verein angehören, und die Wahl der Kontrollstelle.
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- h) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms

- i) Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte
- j) Änderung der Statuten
- k) Entscheid über Ausschlüsse Ausschlussrekurse von Mitgliedern



l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichtentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten.

Kommentar: Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen

9. Der Vorstand

-Der Vorstand besteht aus 2 mindestens zwei Personen.

-Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

-Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er erlässt Reglemente.

-Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

-Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene -Entschädigung anstellen oder beauftragen.

-Vorstandsmitglieder dürfen gegen Bezahlung nur klar definierte und terminierte operative-Aufgaben übernehmen.

-Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

-Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber

-Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

-Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail, skype oder Whats app) gültig.

-Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

10. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt [1] Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.



Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

11. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung, mit einem Stimmenmehr von über der Hälfte der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, wenn mindestens 50 % der Mitglieder daran teilnehmen. Nehmen weniger als 50 % aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

14. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom **August 18, 2015** angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Datum, Ort: **August 18 2015, Zürich Schweiz**